



Deutscher Segler-Verband

Anerkennungsordnung für Bootsklassen und Klassenvereinigungen des Deutschen Segler-Verbandes e.V. (DSV)

1. Grundsatz

Eine Bootsklasse, die an Regatten gemäß Wettsegelordnung (WO) 3. teilnehmen kann, muß vom DSV anerkannt sein. Die Bedingungen für die Anerkennung von Bootsklassen und deren Klassenvereinigungen sind in dieser Ordnung geregelt.

2. Anerkannte Bootsklassen

Es gibt folgende Kategorien anerkannter Bootsklassen:

- 2.1. Eintyp-Klasse (Vorstufe zur nationalen bzw. anerkannten ausländischen Klasse)
- 2.2. Nationale Klasse
- 2.3. Vom DSV anerkannte ausländische Klasse
- 2.4. Internationale Klasse (von der ISAF anerkannt).

3. Anerkennung von Klassenvereinigungen

3.1. Eine Klassenvereinigung wird anerkannt, wenn folgende Grundbedingungen erfüllt sind:

- 3.1.1. Die Klassenvereinigung muß als außerordentliches Mitglied im DSV aufgenommen sein. Ihre Arbeitsfähigkeit ist nachzuweisen. Unter Arbeitsfähigkeit ist zu verstehen, daß mindestens zweimal im Jahr ein Rundschreiben an Mitglieder verschickt und die satzungsgemäße Hauptversammlung abgehalten wird. Zwei Exemplare der Mitteilungsblätter sind jeweils dem DSV zuzustellen. Weiter ist ein Regattatermin-kalender für die Klasse zu erstellen.
- 3.1.2. Es müssen Klassenvorschriften bestehen, welche den Mustervorschriften des DSV, bzw. der ISAF entsprechen.
- 3.1.3. Die ordnungsgemäße Vermessung/Typenprüfung der Boote muß gewährleistet sein.
- 3.1.4. Die gemäß 4. vorgeschriebene Anzahl von Booten, deren Eigner einem DSV-Verein angehören, muß den internationalen Bootsschein für Wassersportfahrzeuge, erteilt vom DSV, besitzen und damit im Register des DSV eingetragen sein.
- 3.1.5. Die Segelnummern werden nach Absprache entweder vom DSV oder von der Klassenvereinigung nach Richtlinien des DSV erteilt.
- 3.2. Mit dem Antrag auf Anerkennung als Klassenvereinigung sind folgende Unterlagen dem DSV einzureichen:
 - 3.2.1. Klassenvorschriften; bei ausländischen Klassen Original und Übersetzung.
 - 3.2.2. Satzung der Klassenvereinigung sowie Mitgliederverzeichnis und Mitteilungsblätter der vergangenen Jahre.
 - 3.2.3. Antrag der Klassenvereinigung auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied im DSV.

4. Anerkennung von Bootsklassen

- 4.1. Bootsklassen werden nur anerkannt, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der betreffenden Klassenvereinigung erfüllt sind.
- 4.2. Eintyp-Klassen
 - 4.2.1. Registrierte Mindestbootzahlen

- | | | |
|--|---|---------------|
| | Jollen und Katamarane | 100 Einheiten |
| | Jollenkreuzer, Kielboote und Konstruktionsklassen | 80 Einheiten |
- 4.2.2. Das Boot muß in Serienherstellung auf einer oder mehreren Werften nach gleichem Riß gebaut sein, wenn es sich um eine Einheitsklasse handelt. Eigenbauten und selbst ausgebaute Schalen müssen den Vermessungsbestimmungen der Klassenvorschriften entsprechen. Konstruktionsklassen können ebenfalls den Status einer Eintyp-Klasse erhalten, wenn die Bedingungen dieser Ordnung erfüllt sind.
- 4.2.3. Für die Anerkennung durch den DSV ist eine Bearbeitungsgebühr an den DSV im voraus zu zahlen.
- 4.3. Nationale Klassen
- 4.3.1. Registrierte Mindestbootszahlen
- | | | |
|--|---|---------------|
| | Jollen und Katamarane | 200 Einheiten |
| | Jollenkreuzer, Kielboote und Konstruktionsklassen | 150 Einheiten |
- 4.3.2. Ein Bootstyp, der als nationale Klasse durch den DSV anerkannt wird, muß sich mindestens 1 Jahr als Eintyp-Klasse bewährt haben.
- 4.3.3. Lizenzrechte und Lizenzgebühren sind in den Klassenvorschriften festzulegen.
- 4.3.4. Der DSV behält sich vor, die Anerkennung vom sportlichen Wert des Bootes abhängig zu machen.
- 4.3.5. Der DSV vergibt die Baulizenzen unter Berücksichtigung von Patentrechten und kontrolliert die Einhaltung der Klassenvorschriften.
- 4.4. Anerkannte ausländische Klassen
- 4.4.1. Es gelten die Regeln 4.3.1, 4.3.2, und 4.3.4 der nationalen Klasse
- 4.4.2. Der Ursprung der Klasse liegt im Ausland.
- 4.4.3. Die Klassenvorschriften müssen sachlich mit den im Ursprungsland geltenden Vorschriften übereinstimmen und ins Deutsche übersetzt sein.
- 4.5. Internationale Klassen
- Die internationale Klasse muß von der ISAF anerkannt sein.
- 4.6. Mit dem Antrag auf Anerkennung der Bootsklasse sind zusätzlich zu den Unterlagen gemäß 3.2. einzureichen:
- 4.6.1. Klassenvorschriften, bei ausländischen Klassen Original und deutsche Übersetzung.
- 4.6.2. Zeichnungen und Unterlagen des Bootstyps sowie Materialspezifikationen.
- 4.6.3. bei nationalen Klassen Erklärung des Herstellers, daß er bereit ist, Lizenzen an andere Werften zu vergeben.
- 4.6.4. bei Eintyp-Klassen ist die Bearbeitungsgebühr an den DSV zu zahlen.

5. Zuständigkeit

Über die Anträge für nationale Klassen bzw. anerkannte ausländische Klassen entscheidet der Seglerrat auf Vorschlag des Präsidiums. Bei Eintyp-Klassen entscheidet der Arbeitskreis Leistungs- und Wettsegeln.

6. Rückstufung bzw. Streichung von Klassen

Erfüllt eine Klasse die Anforderungen dieser Ordnung nicht mehr, so wird sie in die Klassenkategorie, deren Anforderungen sie erfüllt, zurückgestuft oder der Klassenstatus wird gelöscht.

- 6.1 Bei Eintyp-, nationalen- und anerkannten ausländischen Klassen kann eine Rückstufung bzw. Streichung auch dann erfolgen, wenn die sportlichen Aktivitäten der jeweiligen Klasse als unzureichend für ihren Status anzusehen sind.

6.2 Unzureichend ist die sportliche Aktivität insbesondere in folgenden Fällen:

Eintyp-Klassen

Die Rangliste (9 gültige Wertungen gem. RO) weist über einen Zeitraum von 3 Jahren aus:

- bei Kielbooten < 30 Teilnehmer
- bei Jollenkreuzern < 25 Teilnehmer
- bei Jollen und offenen Mehrumpfbooten < 35 Teilnehmer

Nationale und anerkannte ausländische Klassen

Eine Deutsche Meisterschaft wird trotz Erfüllung der Voraussetzungen gem. 2.3 MO über einen Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Jahren nicht durchgeführt, oder im Falle des Eintretens der Regel 2.4 MO wird im Jahr der Wiedererlangung der Meisterschaftswürdigkeit keine Deutsche Meisterschaft durchgeführt.